

Princip des Gesezentwurfs erklärt hat und zu vermuthen ist, daß seine Amendements in diesem Sinne ausfallen werden, so erlaube ich mir, im umgekehrten Sinne zu erklären, daß ich der entgegengesetzten Ansicht bin. Zunächst kann, was die Armenversorgung betrifft, von einer Rechtspflicht nicht die Rede sein. Die Wohlthätigkeit ist eine Christenpflicht und zur Rechtspflicht kann sie höchstens im Staate aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Humanität erhoben werden, so daß die öffentliche Armenversorgung immer nur ein Nothbehelf ist. Naturgemäß bleibt sie der Privatwohlthätigkeit überlassen. Diese hat vor der öffentlichen den Vorzug, daß sie das von der Vorsehung weise eingerichtete Verhältniß zwischen Reichen und Armen nicht stört, und in der Brust des Einen das Gefühl der Dankbarkeit, in der Brust des Andern die Freude am Wohlthun erweckt, was bei der öffentlichen Armenversorgung nicht der Fall sein wird. Ich glaube daher, daß die öffentliche Armenversorgung sich an das Princip der Privatwohlthätigkeit halten muß. Sie stellt daher auch die Verpflichtung der Angehörigen auf, für ihre Angehörigen zu sorgen, und in der zweiten Linie die Pflicht der Communen, für ihre Armen zu sorgen, weil die Armen der Commune näher stehen, als dem Staate. Wollte man dem Staate diese Verbindlichkeit aufladen, so würde eine Trennung zwischen den Wohlthaten Empfangenden und den Wohlthaten Ertheilenden entstehen und die Armen die Gaben als etwas ihnen Gebührendes, als eine Rechtsverbindlichkeit ansehen. Da scheint das Princip ganz auf die Spitze gestellt zu sein. Ich würde mich also jedenfalls gegen jede von Staatswegen den Armen zu reichende Gabe erklären. Was nun den zweiten Gegenstand betrifft, daß die Wohlhabenden angehalten werden mögen, zwangsweise zu den Beiträgen beizusteuern, so glaube ich, geschieht dem durch den Gesezentwurf genug, besonders wenn das Deputationsgutachten, mit dem, soviel ich weiß, auch die Regierungskommissare einverstanden waren, angenommen wird. Ich glaube, dadurch wird dem Wunsche des Sprechers vor mir in jedem Bezuge vollständig abgeholfen.

v. Welck: Ich halte mich für verpflichtet, auszusprechen, daß ich demjenigen, was Se. königl. Hoheit geäußert haben, beistimmen muß und mit dem Principe, welches von dem vorigen Sprecher ausgesprochen wurde, durchaus nicht einverstanden sein kann. Ich würde es für ein höchst gefährliches Princip halten, wenn jeder Bemittelte im Staate die solidarische Verbindlichkeit haben sollte, für die Armen zu sorgen. Ich glaube, daß ein solcher Grundsatz jest, wo die Erfahrung lehrt, daß ein großer Theil derjenigen, welche Unterstützung ansprechen, sie ohne dringende Noth in Anspruch nehmen, daß ein großer Theil der vorhandenen Mittel bloß dazu dient, die Bettler in ihrer Faulheit zu bestärken, zu den gefährlichsten Consequenzen führen werde. Leider ist in unsern Tagen das Streben, Alles auf nackte, positive Grundsätze zurück zu führen, nur allzu vorherrschend geworden, wollen wir denn nun auch noch den letzten göttlichen Funken in unserm Bewußtsein, das Gefühl, aus freiem Willen und ungezwungen Gutes thun zu kön-

nen, ausrotten, indem wir dem obgedachten Grundsatz unsern Beifall schenken sollten?

Ziegler und Klipphausen: Ich stimme dem geehrten Sprecher bei, und zwar weil wir eine bedeutende Erfahrung in England vor uns haben, wo die Armentaxe eingeführt ist. Seit 1780 hat sich die Ausgabe um das 6fache erhöht, von 1 Million ist sie bis auf 6 gestiegen, und die Armen sind so frech und unverschämt, daß sie es für eine Nothwendigkeit ansehen, daß der Staat sie ernähren müsse. Im Jahre 1838 sind auf Veranlassung des Parlaments Untersuchungen über diese Angelegenheit angestellt worden, und da hat man gefunden, daß ein abscheulicher Mißbrauch getrieben wird, daß in England eigennützige Farmers anzunehmenden Knechten geringen Lohn zahlen, und sie in die Armentaxe zu bringen suchen. Daß übrigens das moralische Gefühl dabei allerdings sehr gemindert werden muß, ist außer allem Zweifel. Daß den Armen gegeben werde, fordert das Christenthum, hier im moralischen Herzen durch einen angeborenen Trieb veranlassend; ihn aber durch ein Gesetz dazu zu zwingen und zum Recht zu stampeln, um Ansprüche zu machen zum Fordern, wo man bloß das Recht der Bitte hat, scheint in der That höchst bedenklich und gewagt; indem dadurch die Pflicht zur Wohlthätigkeit zu einem Gesetz gemacht wird, kann dieß nimmer gerechtfertigt werden. Ich selbst bin nicht unempfindlich gegen die Leiden meiner Nebenmenschen; der Arme hat bloß das Recht der Bitte, nie kann ihm das Recht des Forderns zugestanden werden; allein ich würde mich sehr schwer dazu entschließen, daß nur einmal an eine Behörde zu geben, was ich freiwillig drei- und vierfach geben würde.

Bürgermeister Hübler: Ich muß unter Anerkennung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Princips der Ansicht der geehrten Sprecher vor mir beistimmen, und dringend wünschen, daß der Wohlthätigkeitssinn auf keine Weise beengt werde, ja ich muß sogar wünschen, daß dies noch in einem größern Umfange geschehe, als es nach dem vorliegenden Gesezentwurf möglich sein wird, und ich behalte mir daher vor, bei der 17. §. noch einen besondern Antrag zu stellen.

Bürgermeister Schill: Es ist schon, als der vorliegende Gegenstand das erste Mal zur Berathung kam, über die zunehmende Verarmung im Lande gesprochen worden; es ist aber die weitere Berathung darüber bis dahin, wo eine allgemeine Armenordnung discutirt werden würde, verschoben worden, diese liegt jest zur Berathung vor. Ich stimme mit denen überein, welche die Ansicht aufgestellt haben, daß seit ein Jahrzehend die Verarmung in dem Bürgerstande bedenklich vorgeschritten sei. Die Erfahrung, die mir zugekommen ist, die ich im täglichen Leben gemacht habe, hat mir die Ueberzeugung gewährt, daß die Wohlhabenheit aus dem Bürgerstande immer mehr und mehr verschwindet; die Ansprüche auf Unterstützung immer mehr und mehr zunehmen, und daß es in der That eine der ersten und heiligsten Pflichten erscheint, auf die Gründe tiefer